



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Roland Magerl AfD**  
vom 21.04.2020

### Machetenangriff in Augsburg

Axt- und Machetenangriff am 31.03.2020 in Augsburg: In den Morgenstunden des 31.03.2020 kam es in Augsburg zu einem Polizeieinsatz, da ein Mann mit einer Machete und einer Axt bewaffnet zunächst auf einen besetzten Bus losging. Dabei beschädigte er die Frontscheibe des Busses. Des Weiteren ging der Mann auf einen Pkw los und beschädigte auch diesen. In dem Pkw befand sich eine Frau. Einen zur Hilfe eilenden Passanten griff der Täter ebenfalls an und verletzte diesen. Durch das Sondereinsatzkommando wurde die Wohnung des Täters im Anschluss durchsucht (<https://www.merkur.de/bayern/augsburg-angriff-machete-axt-bayern-sek-opfer-krankenhaus-bus-poli-zei-13634670.html>).

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Zum Täter ..... 3
  - 1.1 Wann reiste der im oben genannten Artikel erwähnte 27-jährige Tunesier ins Bundesgebiet ein? ..... 3
  - 1.2 Welchen ausländerrechtlich relevanten Status hat der Täter? ..... 3
  - 1.3 Hat der Täter neben der tunesischen Staatsbürgerschaft weitere Staatsbürgerschaften? ..... 3
2. Zur Tat ..... 3
  - 2.1 Hatte der Täter weitere Waffen – neben der im oben genannten Artikel erwähnten Axt und Machete – im Sinne des Waffengesetzes bei sich? ..... 3
  - 2.2 Führte der Täter weitere Gegenstände mit sich, die im Zusammenhang mit der Tat stehen? ..... 3
  - 2.3 Liegen nach derzeitigem Ermittlungsstand Tatsachen zugrunde, die auf eine politisch oder religiös motivierte Tat schließen lassen? ..... 3
3. Zur Durchsuchung ..... 3
  - 3.1 Gab es Tatsachen/Annahmen, die darauf schließen ließen, dass die Durchsuchung der Wohnung des Täters durch Spezialkräfte (Sondereinsatzkommando) durchgeführt werden musste (bitte mit angeben, welche)? ..... 3
  - 3.2 Wie viele Kräfte des Sondereinsatzkommandos waren hierbei im Einsatz? ..... 4
  - 3.3 Wurden in der Wohnung des Täters Hinweise aufgefunden, die auf einen terroristischen Angriff zurückzuführen sind? ..... 4
4. Zu den Opfern ..... 4
  - 4.1 Wie viele Personen wurden bei der Tat verletzt? ..... 4
  - 4.2 Welche Verletzungen trug das Opfer, welches einen Schlag gegen den Kopf erlitt, davon? ..... 4
  - 4.3 Wie ist der derzeitige Gesundheitszustand der Opfer? ..... 4
5. Zum Verbleib des Täters ..... 4
  - 5.1 Wie wird die Tat nach aktuellem Ermittlungsstand strafrechtlich eingeordnet? ..... 4
  - 5.2 Welche Straftaten sind derzeit Gegenstand der Ermittlungen? ..... 4
  - 5.3 Wurde der Täter in eine Justizvollzugsanstalt verbracht? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 6.1 Befindet sich der Täter in einer psychiatrischen Einrichtung?..... 4  
6.2 In welcher Einrichtung befindet sich der Täter aktuell? ..... 4

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 03.06.2020

1. **Zum Täter**
- 1.1 **Wann reiste der im oben genannten Artikel erwähnte 27-jährige Tunesier ins Bundesgebiet ein?**
- 1.2 **Welchen ausländerrechtlich relevanten Status hat der Täter?**
- 1.3 **Hat der Täter neben der tunesischen Staatsbürgerschaft weitere Staatsbürgerschaften?**

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bay-VerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass die Fragestellungen mit folgenden Angaben zu beantworten sind:

Der Tatverdächtige hält sich seit 2012 im EU-/Schengenraum bzw. in Deutschland auf und wohnt seit 2013 in Bayern. Er hat neben der tunesischen keine weitere Staatsangehörigkeit inne. Die Ausländerbehörden prüfen bei Straftätern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen immer die Möglichkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen, wenn es zu strafrechtlichen Verurteilungen gekommen ist.

2. **Zur Tat**
- 2.1 **Hatte der Täter weitere Waffen – neben der im oben genannten Artikel erwähnten Axt und Machete – im Sinne des Waffengesetzes bei sich?**

Der Täter führte keine weiteren Waffen mit sich.

- 2.2 **Führte der Täter weitere Gegenstände mit sich, die im Zusammenhang mit der Tat stehen?**

Der Täter trug eine Schutzweste. Weitere Feststellungen im Sinne der Fragestellung konnten nicht getroffen werden.

- 2.3 **Liegen nach derzeitigem Ermittlungsstand Tatsachen zugrunde, die auf eine politisch oder religiös motivierte Tat schließen lassen?**

Derzeit liegen keine Hinweise auf ein politisches oder religiöses Motiv vor.

**3. Zur Durchsuchung****3.1 Gab es Tatsachen/Annahmen, die darauf schließen ließen, dass die Durchsuchung der Wohnung des Täters durch Spezialkräfte (Sondereinsatzkommando) durchgeführt werden musste (bitte mit angeben, welche)?**

Die Art der Tatausführung ließ keine abschließende Gefahren einschätzung zu, sodass aus Gründen der Eigensicherung für die Polizeikräfte die Wohnungsdurchsuchung durch Kräfte des Spezialeinsatzkommandos (SEK) erfolgte.

**3.2 Wie viele Kräfte des Sondereinsatzkommandos waren hierbei im Einsatz?**

Die Fragestellung umfasst einsatztaktische Aspekte, zu denen keine Auskunft erteilt werden kann.

**3.3 Wurden in der Wohnung des Täters Hinweise aufgefunden, die auf einen terroristischen Angriff zurückzuführen sind?**

Es wurden keine Feststellungen im Sinne der Fragestellung getroffen.

**4. Zu den Opfern****4.1 Wie viele Personen wurden bei der Tat verletzt?**

Es wurde eine Person verletzt. Eine weitere Person erlitt nach den bisherigen Erkenntnissen einen Schock.

**4.2 Welche Verletzungen trug das Opfer, welches einen Schlag gegen den Kopf erlitt, davon?**

Das Opfer erlitt Schnitt- und Bissverletzungen.

**4.3 Wie ist der derzeitige Gesundheitszustand der Opfer?**

Das Opfer konnte nach ambulanter Behandlung im Krankenhaus noch am Tattag wieder entlassen werden.

**5. Zum Verbleib des Täters****5.1 Wie wird die Tat nach aktuellem Ermittlungsstand strafrechtlich eingeordnet?****5.2 Welche Straftaten sind derzeit Gegenstand der Ermittlungen?**

Es werden strafrechtliche Ermittlungen wegen folgender Delikte geführt: Versuchter Totschlag in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in Tatmehrheit mit Sachbeschädigung gem. §§ 212, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5, §§ 303, 303c, 22, 23 Abs. 1, 52, 53 Strafgesetzbuch (StGB).

**5.3 Wurde der Täter in eine Justizvollzugsanstalt verbracht?**

Der Täter wurde nicht in eine Justizvollzugsanstalt gebracht.

**6.1 Befindet sich der Täter in einer psychiatrischen Einrichtung?**

Ja.

**6.2 In welcher Einrichtung befindet sich der Täter aktuell?**

Der Täter befindet sich aufgrund eines richterlichen Unterbringungsbeschlusses in einem Bezirkskrankenhaus.